60. Enthält die Einzahlung eines Geldbetrages bei einem Banthause für Rechnung eines Anderen eine Anweisung oder einen Auftrag? Bis zu welchem Zeitpunkte kann der Austrag widerrusen werden?

- I. Civilsenat. Urt. v. 25. November 1899 i, S. H. (Bekl.) w. M. F. W. (Kl.). Rep. I. 307/99.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbit.

Der Sierhändler L. in Plock (russisch Polen) ersuchte den Agenten R. in Berlin, Gier, die er ihm übersenden werde, so gut als möglich zu verkaufen. Er übersandte bann mit einem Schreiben vom 7. Oftober 1896 dem F. ein Frachtbrief-Duplikat, laut bessen 115 Risten Gier im Gesamtgewicht von 628 Pub an F. abgesandt waren, und ersuchte biefen in bem Schreiben, nach Empfang bes Frachtbrief-Duplifats für seine, des L., Rechnung 5600 M bei Bankier M. & Co. (in Berlin) für Order bes Rlägers einzuzahlen und ihm nach Einzahlung zu beveschieren. F. verkaufte die angefündigte Sendung Gier an ben Betlaaten S. W., und biefer gablte auf Weifung von F. am 10. Ottober 1896 4000 M bei dem Bankhause M. & Co. für Rechnung bes Klägers ein und benachrichtigte davon sofort den L. durch Ubersendung eines Duplikats der Quittung über die Einzahlung. Bankhaus M. & Co. schrieb noch unter bem 10. Oktober 1896 an ben Kläger, daß H. W. (ber Beklagte) ihm für feine Rechnung auf Beranlassung bes L. 4000 M gezahlt habe, worüber seiner Berfügung entgegengeseben werbe.

Der Kläger behauptete, diese Auzeige am 12. Oktober 1896 erhalten und nach deren Eingang 1700 Rubel (3700 M) an L., der ihm dis dahin unbekanut gewesen sei, ausgezahlt zu haben, wogegen Beklagter behauptete, daß der Kläger die 1700 Rubel dem L. bereits am 11. Oktober auf Grund einer früheren Geschäftsverbindung gezahlt habe.

Unstreitig schrieb der Kläger unter dem 12. Oktober an M. & Co., daß er die für seine Rechnung von H. W. eingezahlten 4000 M zur Berfügung des Herrn H. Waw. in Warschau stelle.

Am 14. Oftober telegraphierten M. & Co. an den Kläger, daß W. (der Beklagte) die Verfügung zu seinen Gunsten über eingezahlte 4000 M zurückgezogen habe, weil erhaltene Frachtbriefe gefälscht seien, sie deshalb seine Disposition nicht befolgen könnten.

Inzwischen hatte nämlich der Beklagte, weil die Giersendung bis zum 12. Oktober in Berlin nicht eingetroffen war, Ermittelungen angestellt und erfahren, daß das Frachtbrief-Duplikat von L. durch

Setzung einer 11 vor die Zahl 5 (Kisten) und einer 6 vor die Zahl 28 (Pud) gefälscht worden war. Nach dieser Entdeckung ersuchte der Beklagte das Bankhaus M. & Co., die für Rechnung des Klägers eingezahlten 4000 M nicht auszuzahlen. Dem Bankhause M. & Co. ging dieses Ersuchen nach der Behauptung des Klägers erst nach, nach der Behauptung des Veklagten vor dem Empfang des unter dem 12. Oktober vom Kläger an das Bankhaus gerichteten Schreibens zu.

Durch eine am 14. Oktober 1896 vom Beklagten erwirkte einstweilige Verfügung wurde dem Bankhause M. & Co. die Auszahlung der 4000 *M* an den Kläger oder an L. beziehungsweise an deren Order untersagt und die Hinterlegung des Betrages bei der Hinterlegungsstelle angeordnet. Die Hinterlegung erfolgte demnächst.

Am 4. November 1896 erhielt ber Beklagte von Angehörigen des L. 850 Rubel bezahlt. Dem Kläger wurde dann am 7. November 1896 von dem Bankhause M. & Co. mitgeteilt, daß von der gesperrten Summe auf Beranlassung des Beklagten 1846 M frei gesworden seien.

Der Kläger hatte unstreitig auf die vorerwähnte Depesche der Firma M & Co. vom 14. Oktober geantwortet, daß er an L. a conto 4000 M (1700 Rubel) ausdezahlt habe und sie verantwortlich mache. Er klagte demnächst gegen H. W. auf Einwilligung in die Auszahlung von 2154 M. nebst den aufgelausenen Zinsen von den durch den Beklagten auf Beranlassung des L. für Rechnung des Klägers bei M. & Co. eingezahlten 4000 M, wogegen der Beklagte widerklagend beantragte, den Kläger zur Einwilligung in die Zahlung der 2154 M nebst den Zinsen an ihn selbst zu verurteilen.

Das Landgericht erkannte nach der Klage und wies die Widerklage ab. Das Kammergericht wies die Berufung des Beklagten mit Ausnahme eines Betrages von 300 M zuruck. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen aus nachstehenden

Grünben:

"Das Landgericht hatte die Verurteilung des Beklagten nach bem Klagantrage und die Abweisung der Widerklage schon auf Grund des unstreitigen Sachverhaltes für geboten erachtet. Seine Entscheidung beruht auf der auch vom Kläger vertretenen Auffassung, Beklagter habe das Bankhaus M. & Co. angewiesen, dem Kläger

4000 M zu zahlen, diese Anweisung habe das Bankhaus durch sein Schreiben an den Kläger vom 10. Oktober angenommen, und das durch diese Annahme begründete Recht des Klägers habe der Beklagte durch seinen Widerruf nicht mehr beeinträchtigen können.

Abweichend bavon führt das Berufungsgericht aus: Eine Unweisung liege nicht vor; mit der Einzahlung der 4000 M habe vielmehr ber Beklagte einen sogenannten gebeckten Zahlungsauftrag erteilt, bessen Zweck bie Berichtigung des Raufpreises für die Gier an L. burch Vermittelung des Bankhauses Dt. & Co. und bes Bankhauses bes Rlägers gewesen sei; biefer Auftrag habe burch bie ihm gemäß von dem Bankhause M. & Co. vorgenommene Gutschreibung der 4000 M für ben Rläger, die Mitteilung bavon an ben Rläger und die von letterem bewirkte Zahlung an Q. in Sohe von 1700 Rubel seine völlige Erledigung gefunden, und eine Kondiktion dieses Betrages von seiten bes Beklagten sei bamit ausgeschlossen gewesen. Nach der Keststellung bes Berufungsgerichtes, auf welche sich biese Ausführung in thatfächlicher Beziehung stütt, hat bas Bankhaus M. & Co. die 4000 M sofort nach beren Eingang bem Kläger autgeschrieben, ber Rlager seinerseits am 12. Oftober 1896 nach Empfang bes von bem Bankhause unter bem 10. Oktober an ihn gerichteten Schreibens und auf Grund biefes Schreibens 1700 Rubel an Q. gezahlt, und ber Beklagte erft am 13. Oktober mündlich und am 13./14. Oktober schriftlich seinen Auftrag an das Bankhaus widerrusen.

Die Revision hält die rechtliche Auffassung, von welcher das Berusungsgericht ausgeht, im wesentlichen für zutreffend, hat aber darzulegen versucht, daß die . . . thatsächliche Feststellung insofern, als . . . für erwiesen erachtet sei, daß das Bankhaus M. & Co. die vom Beklagten eingezahlten 4000 M nach deren Eingang dem Kläger autgeschrieben habe, einem prozessualen Bedenken unterliege. . . .

Dieser Angriff kann indes keinen Ersolg haben, da es nach Lage der Sache auf die beanstandete Feststellung überhaupt nicht ankommt. Allerdings ist das Berusungsgericht der sandgerichtlichen Beurteilung des zu entscheidenden Streites mit Recht entgegengetreten. An den Begriffsersordernissen einer Anweisung sehlt es durchaus. Der Bestlagte hatte die 4000 M bei dem Bankhause M. & Co. eingezahlt "auf Beranlassung des L. für Rechnung des Klägers". Darin sag weder eine Ermächtigung des Klägers, sich von dem Bankhause

4000 M zahlen zu lassen, noch eine Unweisung des Bankhauses. 4000 M an ben Rlager ju gahlen. Eben beshalb ift es aber auch ungenau, hier von einem gebedten Bahlungsauftrag zu fprechen. Die mit der Einzahlung der 4000 M verbundene Erklärung des Beflagten, daß die Einzahlung für Rechnung des Klägers erfolge, ent= hielt vielmehr nur den Auftrag an bas Bankhaus, die eingezahlten 4000 M als eine vom Kläger bewirkte Leistung anzusehen und zu Diesen Auftrag nahm bas Banthaus baburch an, bag es, wie unftreitig ift, bem Beklagten eine Quittung über ben Empfang erteilte; und zur Ausführung gebracht und bamit bem Biber= ruf bes Beklagten entzogen murbe ber Auftrag baburch, bag bas Banthaus burch bas Schreiben vom 10. Oftober ben Rlager von ber geschehenen Gingahlung mit bem Singnfügen in Renntnis feste, bag feiner Berfügung über bie 4000 M entagaengesehen werbe. Das ist umsomehr anzunehmen. als jenes Schreiben vom 10. Oftober einen Bertragsantrag bes Banthaufes an ben Rlager, betreffend Gingehung eines Auftrags= verhältnisses zu diesem, enthielt, an welchen bas Banthaus gemäß Art. 315 H.G.B. gebunden war und beshalb auch gebunden geblieben ift, weil ber Rlager ben Untrag burch fein, wie festgestellt ift, am 14. Oftober bei bem Banthaufe eingetroffenes Schreiben vom 12. Oftober rechtzeitig angenommen hat. Mun würbe freilich nichtsbestoweniger eine Einrebe gegen ben Kläger und ein Unspruch für ben Beklagten bann begründet fein, wenn ber Rlager, als er durch die Depesche bes Bankhauses vom 14. Oktober von dem Widerruf des Beklagten und dem Grund des Widerrufs benachrichtigt wurde, auf Grund bes am 12. Oftober von bem Banthause erhaltenen Schreibens noch nichts an L. gezahlt hatte, da in diesem Kalle, soweit erfichtlich, ber Berücksichtigung bes Widerrufes ein eigenes Interesse des Klägers nicht entgegenstand, und ihm dann eine Bereicherung aus bem Bermögen des Beklagten zu Teil geworden war, für die es an einem rechtlichen Grunde fehlte. Es ift aber, wie bereits hervorgehoben, festgestellt, daß der Rläger nicht ichon am 11. Ottober, sondern erst am 12. Oftober nach Empfang bes eben erwähnten Schreibens und auf bieses bin 1700 Rubel an L. gezahlt hat, und biese Feststellung unterliegt keinem Bebenken." . . .